

§ 1

Geschlechtskrankheiten im Sinne dieser Verordnung sind Syphilis, Gonorrhoe, weicher Schanker und Lymphopathia venerea.

§ 2

(1) Wer weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß er an einer Geschlechtskrankheit leidet oder mit einer Geschlechtskrankheit angesteckt worden sein kann, ist verpflichtet

- a) sich unverzüglich von einem zur Behandlung von Geschlechtskrankheiten zugelassenen Arzt (§ 6) oder in einem Ambulatorium (§ 31) untersuchen und im Krankheitsfalle bis zur völligen Heilung behandeln zu lassen,
- b) sich in den in diesem Gesetz hierfür vorgesehenen Fällen einer stationären Behandlung in einem Krankenhaus für Geschlechtskrankheiten oder in der Geschlechtskrankenabteilung eines sonstigen Krankenhauses zu unterziehen,
- c) sich des Geschlechtsverkehrs so lange zu enthalten, bis der behandelnde Arzt dessen Wiederausübung für unbedenklich erklärt.

(2) Ärztliche Eingriffe, die mit einer ernsten Gefahr für Leben oder Gesundheit verbunden sind, dürfen nur mit Einwilligung des zu Untersuchenden oder des Kranken vorgenommen werden; das gilt insbesondere für die Entnahme der Rückenmarkflüssigkeit, die Cystoskopie und den Ureteren-Katheterismus.

(3) Eltern, Vormünder, Pfleger und sonstige Erziehungsberechtigte haben, wenn sie wissen oder den